



Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Wasserwacht



Ausbildungs- und Prüfungsordnung „T“ Sachsen Anhalt

Stand: 10/2004

1. Ausbildungsordnung von „Signal Männern“ im DRK WW SA

1.1. Ziel und Zweck

Die DRK -Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben in begrenztem Umfang Taucher ein. Um den besonderen Anforderungen an die „Signal Männer im Rettungsdienst“ gerecht zu werden, bildet die DRK-Wasserwacht ihre „Signal Männer“ selbständig aus.

1.2 Voraussetzungen

Die Bestimmungen der GUV R 2101 „Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bundesverbandes der Unfallkassen sind für das Tauchen in der DRK Wasserwacht verbindlich und gehen entsprechenden Regelungen der AV/PV- T vor.

1.3 Der Bewerber:

- Muss mindestens 2 Jahre aktives Mitglied der DRK-Wasserwacht sein,
- Muss eine abgeschlossene und gültige RS-Ausbildung min. Stufe „Silber“ besitzen, nicht älter als 2 Jahre,
- Vollendung des 15. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung, bei minderjährigen Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten zur Ausbildung als Taucher,
- Vor Beginn der Ausbildung muss eine gültige ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden,
- Muss die Sanitätsausbildung A erfolgreich abgeschlossen haben, Teil B und C mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Muss ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Besitz der BOS- Funkberechtigung sein,
- Muss geistig und charakterlich den Anforderungen an einen Signalmann im Rettungsdienst gerecht werden, d.h. er muss Teamfähig sein und der Wille zur Kameradschaft muss deutlich vorhanden sein.
- Der Meldebogen T 1-M muss vor Beginn der Ausbildung im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. vorliegen und durch den Landesbeauftragten T gesichtet worden sein.

1.4 Träger der Ausbildung

Sind die DRK Kreisverbände

1.5 Lehrkräfte

Die Ausbildung wird ausschließlich unter Leitung des Landesbeauftragten T (LS-T) des DRK Landesverbandes Sachsen Anhalt e.V., bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter durchgeführt.

Die LS T Inhaber der LK führen den Lehrgang „Signalmann“ in eigener Zuständigkeit durch

1.6 Durchführung

Der Lehrgang „Signalmann“ wird nach Bedarf der DRK Kreisverbände durch den DRK Kreisverband ausgeschrieben und beginnt für alle Teilnehmer an einem zentralen Ort.

Die Anmeldungen erfolgen von den zuständigen DRK-WW-Gliederungen auf dem Formblatt T 1-M an den DRK Landesverband Sachsen Anhalt e.V., sowie mit Vorlage des ärztlichen Untersuchung.

Zu Lehrgangsbeginn sind die unter 1.3 genannten Nachweise zu erbringen, zusätzlich die Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Die Ausbildung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Ausbildung beträgt 20 UE (1UE=45 min.)
Diese Ausbildung sollte im Regelfall an 2 Wochenenden abgehandelt werden und wird für Teilnehmer zentral durchgeführt. Der Abschluß der theoretischen Ausbildung endet mit einer schriftlichen Prüfung, bei Bedarf mit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung.

2. Die theoretische Ausbildung beträgt 15 UE und ist in die Teile und ist an die Schwerpunkte

- Sicherheit und Gesundheitsschutz 2,0 UE
- Dienstvorschriften 1,0 UE
- Physikalische Grundlagen des Tauchens 1,5 UE
- Tauchmedizin 2,5 UE
- Taucherkunde 7,0 UE

gebunden

1.7. Lehrplan

Die aufgeführten Schwerpunkte sollen dem Ausbilder T einen Anhalt über die zu vermittelnden Themen geben. Die Ausbildungszeit von mindestens 20 UE darf nicht unterschritten werden. Die Ausbildung ist durch die verantwortlichen Ausbilder auf den entsprechenden Formblättern zu bestätigen.

1.8. Ausbildungsschwerpunkte (Theorie)

In den 15 UE werden folgende Schwerpunkte gelehrt:

- Sicherheitsregeln
- Dienstvorschriften und Führen des Logbuches
- Tauchphysik
- Gerätekunde:
- Betriebssicherheitsverordnung
- Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonst. Tauchausrüstungen
- Kompressorenkunde und Füllen von Druckgasflaschen
- Pflege und Instandhaltung von Gerätschaften,
- Tauchhygiene

Tauchmedizin:

- Physiologie, Anatomie, Ernährung vor dem Tauchen
- Temperatur
- Wirkung des Druckes (Drucksteigerung, Druckabfall, erhöhter Partialdruck, Druckausgleich)
- Taucherkrankheiten und andere Erkrankungen
- Tauchpsychologie
- Druckkammerbehandlung;
- Tauchgangsberechnungen:
- Luftbedarf;
- Austauschtablette;
- Wiederholungstauchgänge;
- Tauchen in Bergseen;

Tauchpraxis:

- Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten
- Einsatzmöglichkeiten, Suchmethoden und
- Orientierungstauchen
- Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen
- Tauchen unter erschwerten Bedingungen, (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt)
- Vorbereiten eines Taucheinsatzes und
- Anlegen der Ausrüstung
- Vorbereiten eines Tauchganges:
- Einstieg, Abstieg, Arbeiten, Aufstieg;

Notsituationen bzw. Verhalten bei:

- Panik,
- Verhaken des Tauchers,

- defektem Tauchgerät,
- Unterbrechung der Luftzufuhr,
- Abblasen des Atemreglers, andere Störungen,
- Bruch der Signalleine, oder führen über Kanten (Signale nicht erkennbar)
- Notfallmanagement

- Natur- und Umweltschutz;
- Allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort.

0.9 Ausbildungsschwerpunkte (Praxis an Land und Wasser) 5 UE

- Knoten im Tauchdienst
- Leinensicherung
- Anlegen der Taucherausrüstung und Kontrolle vor dem Abstieg
- Leinenführung im Wasser sowie unter erschwerten Bedingungen
- Suchmethoden
- Übungen laut Formblatt T 1-P

1.10 Prüfungsordnung für die Prüfung „Signalmann“

Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die unter Pkt. 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt und alle Ausbildungsgänge erfolgreich absolviert hat. Die Nachweise der Ausbildung vorliegen und auf den entsprechenden Formblättern vermerkt sind.

Über alle abgelegten Prüfungen hat die Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen.

Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen.

Dieser Prüfungskommission gehören an und müssen durch den DRK LV bzw. technischen Leiter schriftlich bestellt werden:

Landesbeauftragter T	als Vorsitzender der Prüfungskommission
Mindestens ein Taucherausbilder (LS-T)	als Prüfer mit vollem Stimmrecht
Ein Mitglied der WW Kreisleitung	als Beisitzer mit vollem Stimmrecht

Die Prüfungskommission ist nur dann prüfberechtigt, wenn alle drei genannten Personen anwesend sind. Ist der Landesbeauftragte T nicht anwesend, muss die Aufgabe von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden.

Prüfungsablauf

Die Prüfung gliedert sich in einem schriftlichen und einen praktischen Teil. Sollten die im schriftlichen Teil gestellten Fragen ungenügend beantwortet sein, obliegt es dem Ausbilder eine mündliche Prüfung anzuordnen.

Alle Prüfungen müssen spätestens 1 Jahre nach Ausbildungsbeginn abgeschlossen sein.

Nach Nichterscheinen zu einer angemeldeten Prüfung ohne persönliche Abmeldung erfolgt automatisch der Ausschluß von der Prüfung.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus 25 Fragen für die eine Bearbeitungszeit von 90 min. zur Verfügung steht.

Taschenrechner als einziges Hilfsmittel ist zugelassen.

Eine einmalige Wiederholung innerhalb von 12 Monaten ist zulässig. Verspätetes Erscheinen zur Prüfung erhebt keinen Anspruch auf Nachfrist. Ein Täuschungsversuch zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung kann innerhalb eines Wochenendes abgelegt werden. Es müssen alle gestellten Aufgaben gem. Formblatt T 1-P erfüllt werden.

Eine einmalige Wiederholung innerhalb von 12 Monaten ist möglich.

Der „Leinenführer“ gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen als „Bestanden“ gewertet wurden.

Der „Leinenführerschein“ des DRK ist nach bestandener Prüfung in feierlicher Form in der Regel unmittelbar auszuhändigen.

Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wird über das Formblatt T 1-P lückenlos dokumentiert. Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.

Alle Formblätter (T1-M; T1-P; Fragebögen; Lehrgangs- und Prüfungsprotokolle) sind dem Fachreferenten des DRK LV Sachsen- Anhalt e.V. zur weiteren Archivierung gem. DV WW zu übergeben.

Verlängerung

Der „Leinenführer“ kann um eine entsprechende Frist durch einen LS T Inhaber verlängert werden, wenn der Leinenführer einen Einsatznachweis über aktiv geleistete Stunden als Leinenführer sowie den geforderten Gesundheitsnachweis erbringt. Weiterhin ist ein gültiger Nachweis als Rettungsschwimmer min. Stufe „Silber“ zu erbringen. Der Schein ist dann auf 4 weitere Jahre zu Verlängern.

2. Ausbildungsordnung von „Tauchern im Rettungsdienst“ im DRK WW SA

2.1 Ziel und Zweck

Die DRK -Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben in begrenztem Umfang Taucher ein. Um den besonderen Anforderungen an die „Taucher im Rettungsdienst“ gerecht zu werden, bildet die DRK-Wasserwacht ihre „Taucher im Rettungsdienst“ selbständig aus.

2.2 Voraussetzungen

Die Bestimmungen der GUV R 2101 „Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bundesverbandes der Unfallkassen sind für das Tauchen in der DRK Wasserwacht verbindlich- und gehen entsprechenden Regelungen der AV/PV- T vor.

2.3 Der Bewerber:

- Muss mindestens 3 Jahre aktives Mitglied der DRK-Wasserwacht sein,
- Muss eine abgeschlossene RS-Ausbildung min. Stufe „Silber“ besitzen, nicht älter als 2 Jahre,

- Vollendung des 15. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung, bei minderjährigen Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten zur Ausbildung als Taucher,
- Vor Beginn der Ausbildung muss eine gültige G 31 nachgewiesen werden, bei minderjährigen eine Sporttaucheruntersuchung,
- Muss die Sanitätsausbildung A erfolgreich abgeschlossen haben, Teil B und C mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- darf bis zum 18. Lebensjahr nicht zu Tauchereinsätzen zur Rettung und Bergung von Personen und Grät eingesetzt werden,
- Muss ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Besitz der BOS- Funkberechtigung sein,
- Muss geistig und charakterlich den Anforderungen an einen Taucher im Rettungsdienst gerecht werden, d.h. er muss Teamfähig sein und der Wille zur Kameradschaft muss deutlich vorhanden sein.
- Der Meldebogen T 2-M muss vor Beginn der Ausbildung im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. vorliegen und durch den Landesbeauftragten T gesichtet worden sein.

2.4 Träger der Ausbildung

Ist der DRK – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. mit seinen Kreisverbänden

2.5. Lehrkräfte

Die Ausbildung wird ausschließlich unter Leitung des Landesbeauftragten T (LS-T) des DRK Landesverbandes Sachsen Anhalt e.V., bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter durchgeführt.

Alle LS-T Inhaber der Kreisverbände fungieren als Ausbilder des Lehrganges „Taucher im Rettungsdienst“ und sind durch die Kreisverbände entsprechend zur Ausbildung Abzuordnen.

2.6 Durchführung

Der Lehrgang „Taucher im Rettungsdienst“ wird nach Bedarf der DRK Kreisverbände durch den DRK Landesverband ausgeschrieben und beginnt für alle Teilnehmer an einem zentralen Ort.

Die Anmeldungen erfolgen von den zuständigen DRK-WW-Gliederungen auf dem Formblatt T 2-M an den DRK Landesverband Sachsen Anhalt e.V., sowie mit Vorlage des ärztlichen Untersuchungsbogens G 31, bzw. Sporttaucheruntersuchung für Jugendliche unter 18 Jahren.

Zu Lehrgangsbeginn sind die unter 2.3 genannten Nachweise zu erbringen, zusätzlich ein Lichtbild und die Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Die Ausbildung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

1. Die theoretische Ausbildung beträgt 35 UE (1UE=45 min.)

Diese Ausbildung sollte im Regelfall an 3 Wochenenden abgehandelt werden und wird für Teilnehmer zentral durchgeführt. Der Abschluss der theoretischen Ausbildung endet mit einer schriftlichen Prüfung, bei Bedarf mit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung.

2. Die praktische Ausbildung beträgt 70 UE und ist in die Teile

- Praxis an Land
- Praxis im Schwimmbecken und
- Praxis im Freiwasser

gebunden.

Diese praktischen Elemente werden in den entsprechenden DRK- WW- Gliederungen durch die LS-T Inhaber durchgeführt. Im Verlauf der Ausbildung müssen 4 zentral durch die entsendenden Kreisverbände zu organisierenden Ausbildungscamps durchlaufen werden um ein einheitliches Leistungsniveau der Lehrgangsteilnehmer sicherzustellen.

Thema der Ausbildungscamps:

- Rettungs- und Bergungsübungen in stehenden Gewässern;
- UW- Arbeitsübungen;
- Orientieren unter Wasser in strömenden und stehenden Gewässern;
- Aufbau und Betrieb von Suchsystemen.

Die praktische Prüfung ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, nach Beginn der Ausbildung, durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung, durch den Landesbeauftragten T, erfolgt nur, wenn durch den Teilnehmer alle Ausbildungsmaßnahmen absolviert worden.

Bei der Umschreibung von bestehenden Tauchsportbrevets befreundeter Organisationen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden und ist unter Pkt. 5.2.5 der Bundes AV/PV geregelt. Abweichungen hierzu bedürfen der Zustimmung durch den Landesbeauftragten T, sowie des DRK Landesverbandes Sachsen Anhalt e.V..

In jedem Fall schließt eine Umschreibung von Brevet's befreundeter Organisationen mit einer schriftlichen Prüfung sowie ggf. praktischen Prüfung ab. Hierbei ist auf die Einhaltung des hohen Ausbildungsniveaus der WW zu achten.

2.7 Lehrplan

Die aufgeführten Schwerpunkte sollen dem Ausbilder T einen Anhalt über die zu vermittelnden Themen geben. Die Ausbildungszeit von mindestens 35 UE darf nicht unterschritten werden. Die Ausbildung ist durch die verantwortlichen Ausbilder auf den entsprechenden Formblättern zu bestätigen.

Ausbildungsschwerpunkte (Theorie)

In den 35 UE werden folgende Schwerpunkte gelehrt:

- Sicherheitsregeln
- Dienstvorschriften und Führen des Logbuches
- Tauchphysik
- Gerätekunde:
- Betriebssicherheitsverordnung
- Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonst. Tauchausrüstungen
- Kompressorenkunde und Füllen von Druckgasflaschen
- Pflege und Instandhaltung von Gerätschaften,
- Tauchhygiene

Tauchmedizin:

- Physiologie, Anatomie, Ernährung vor dem Tauchen
- Temperatur
- Wirkung des Druckes (Drucksteigerung, Druckabfall, erhöhter Partialdruck, Druckausgleich)
- Taucherkrankheiten und andere Erkrankungen
- Tauchpsychologie
- Druckkammerbehandlung;
- Tauchgangsberechnungen:
- Luftbedarf;
- Austauschabelle;
- Wiederholungstauchgänge;
- Tauchen in Bergseen;

Tauchpraxis:

- Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten
- Einsatzmöglichkeiten, Suchmethoden und
- Orientierungstauchen
- Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen
- Tauchen unter erschwerten Bedingungen, (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt)

- Vorbereiten eines Taucheinsatzes und
- Anlegen der Ausrüstung
- Vorbereiten eines Tauchganges:
- Einstieg, Abstieg, Arbeiten, Aufstieg;

Notsituationen bzw. Verhalten bei:

- Panik,
 - Verhaken des Tauchers,
 - defektem Tauchgerät,
 - Unterbrechung der Luftzufuhr,
 - Abblasen des Atemreglers, andere Störungen,
 - Bruch der Signalleine, oder führen über Kanten (Signale nicht erkennbar)
 - Notfallmanagement
- Natur- und Umweltschutz;
 - Allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort.

Ausbildungsschwerpunkte (Praxis an Land und Wasser) 70 UE

Gerätekunde:

- ABC-Ausrüstung, Tauchgerät und Zusatzausrüstung;
- Montage der Gerätschaften und Funktionsprüfung;
- Erklärung der Wirkungsweise und Funktion von Taucherauftriebsmitteln;
- Planung und Vorbereitung von Tauchgängen, Bereitstellen und Anlegen der Tauchausrüstung;
- Knotenkunde, Leinenführung und Leinenslalom;
- Suchmethoden, Orientierungstauchen, Bergen;
- Orientieren mit UW- Kompass;
- Instandhaltung von Tauchgeräten und Tauchhygiene, Desinfektion;
- Unterweisung am Atemluftverdichter;
- Praktischer Aufbau eines Suchsystem's

Ausbildung im Schwimmbecken mit klarer Sicht

Ausbildung mit ABC-Ausrüstung

- Einweisung in die ABC-Ausrüstung
- Übungen mit ABC-Ausrüstung
- Einführung Schnorcheln mit Abtauchen, Druckausgleich, 3 x 25 m Streckentauchen mit je 1 min Pause
- Tauchbrille unter Wasser abnehmen, aufsetzen und ausblasen
- Zwei verschiedene Sprünge (Fußsprung vorwärts und rückwärts) von 1 m Höhe oder Beckenrand
- 1000 m Schnorcheln in Brust- und Rückenlage ohne Armbewegung
- 500 m Schnorcheln mit einer Flosse und Armbenutzung
- 35 m Streckentauchen
- 60 sek. Zeittauchen unter Zurücklegung einer Strecke von mindestens 10 m
- Fachgerechte Rettung eines „verunglückten“ Gerätetauchers vom Beckengrund:
- 100 m Anschwimmen,
- anschließend 200 m Transportschwimmen, Ablegen der Ausrüstung, an Land bringen und Demonstration von Reanimationsmaßnahmen;

Ausbildung mit Tauchgerät:

- 2 Sprünge aus einer Höhe von 1 m, Fußsprung vor- und rückwärts
- 200 m Schnorcheln
- Tauchbrille ausblasen
- Tauchen ohne Tauchbrille, mindestens 1 Minute

- Mit Hilfe kombinierter Auftriebsmittel im Wasser schweben und mit Partner mindestens 2 min. simulierte Wechsellatmung ohne Flossenbewegung
- Wechsel eines Tauchgerätes unter Wasser; Gerät aus 25 m antauchen und anlegen
- Leinenzieltauchen aus mindestens 20 m mit verdunkelter Tauchbrille
- Retten eines verunglückten Tauchers
- Kontrollierter Notaufstieg
- Lösen von Muskelkrämpfen
- Mindestens 30 Sek. Atmen aus einem abblasenden Atemregler
- Wiedererlangen des herausgenommenen, losgelassen und hinter dem Rücken hängenden Atemregler
- Kombiniertes Auftriebsmittel mit dem Mund befüllen und anschließend 1 Minute schweben
- Inflator ab- und ankuppeln
- Ab- und Anlegen des Gewichtssystems an der Oberfläche und am Grund des Schwimmbeckens.

Ausbildung im Freiwasser gesamt

- Ausbildung mit ABC- und Tauchausrüstung:
Übungen sind in Anlehnung an entsprechende Übungen im Schwimmbecken vom Taucherausbilder auszuwählen mit Tauchgerät:

Nach erfolgreicher Beendigung der bisherigen Ausbildung kann mit Tauchabstiegen im Freiwasser begonnen werden. Es werden Tauchgänge mit zunehmender Tiefe bis maximal 20 m durchgeführt. Während der ersten Tauchgänge begleitet ein Ausbilder den Anwärter. Weitere Tauchgänge können durch einen erfahrenen Taucher gemäß GUV – R 2101, Ziffer 5.4.4, begleitet werden. Er wird vom leitenden Ausbilder individuell beauftragt und handelt nach dessen Weisung. Zeigt der Taucheranwärter entsprechende Sicherheit, kann auf eine Begleitung unter Wasser verzichtet werden. Der Ausbilder muss bei folgenden Übungen an der Tauchstelle anwesend sein:

- Übungen laut Formblatt T2-P, „Prüfungsbogen Rettungstaucher“ und andere Übungen bis 20 m Tiefe.
- Die Ausbildung muss mindestens zwei Tauchgänge bei Nacht und nach Möglichkeit drei in Strömung beinhalten.
- Weitere Übungen und Arbeiten entsprechend den Tauchmöglichkeiten sind durchzuführen, Arbeits- und Suchübungen ist der Vorzug zu geben.
- Training von Havarie und Notsituationen

In der Ausbildung sollten mindestens 40 Tauchgänge mit mindestens 30 h geleistet werden.

2.8 Prüfungsordnung für die Prüfung „Taucher im Rettungsdienst“

Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die unter Pkt. 2.3 genannten Voraussetzungen erfüllt und alle Ausbildungsgänge erfolgreich absolviert hat. Die Nachweise der Ausbildung vorliegen und auf den entsprechenden Formblättern vermerkt sind.

Über alle abgelegten Prüfungen hat die Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen.

Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen. Dieser Prüfungskommission gehören an und müssen durch den DRK LV bzw. technischen Leiter schriftlich bestellt werden:

Landesbeauftragter T	als Vorsitzender der Prüfungskommission
Mindestens ein Taucherausbilder (LS-T)	als Prüfer mit vollem Stimmrecht
Ein Mitglied der WW Landesleitung oder LFA WW	als Beisitzer mit vollem Stimmrecht
Ein Mitarbeiter der Abt. NHG des DRK LV	als Beisitzer mit beratender Stimme

Die Prüfungskommission ist nur dann prüfberechtigt, wenn mindestens drei der genannten Personen anwesend sind. Ist der Landesbeauftragte T nicht anwesend, muss die Aufgabe von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden.

In die Ausbildung der Schüler involvierte Ausbilder dürfen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DRK Landesverbandes.

Prüfungsablauf

Die Prüfung gliedert sich in einem schriftlichen und einen praktischen Teil. Sollten die im schriftlichen Teil gestellten Fragen ungenügend beantwortet sein, obliegt es dem Ausbilder eine mündliche Prüfung anzuordnen.

Alle Prüfungen müssen spätestens 2 Jahre nach Ausbildungsbeginn abgeschlossen sein.

Nach Nichterscheinen zu einer angemeldeten Prüfung ohne persönliche Abmeldung erfolgt automatisch der Ausschluss von der Prüfung.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus 40 Fragen für die eine Bearbeitungszeit von 120 min. zur Verfügung steht.

Taschenrechner als einziges Hilfsmittel ist zugelassen.

Eine einmalige Wiederholung innerhalb von 24 Monaten ist zulässig. Verspätetes Erscheinen zur Prüfung erhebt keinen Anspruch auf Nachfrist. Ein Täuschungsversuch zieht den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung kann innerhalb eines Wochenendes abgelegt werden. Es müssen alle gestellten Aufgaben gem. Formblatt T 2-P erfüllt werden.

Eine einmalige Wiederholung innerhalb von 24 Monaten ist möglich.

Der „Taucher im Rettungsdienst“ gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen als „Bestanden“ gewertet wurden.

Der Tauchschein des DRK „Taucher im Rettungsdienst“ ist nach bestandener Prüfung in feierlicher Form in der Regel unmittelbar auszuhändigen.

Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wird über das Formblatt T 2-P lückenlos dokumentiert. Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.

Alle Formblätter (T2-M; T2-P; Fragebögen; Lehrgangs- und Prüfungsprotokolle) sind dem Fachreferenten des DRK LV Sachsen- Anhalt e.V. zur weiteren Archivierung gem. DV WW zu übergeben.

Verlängerung

Der „Taucher im Rettungsdienst“ kann um eine entsprechende Frist durch den Landesbeauftragten T verlängert werden, wenn der T.i.RD einen Einsatznachweis über aktiv geleistete Stunden als Taucher gem. GUV R 2101, sowie den geforderten Gesundheitsnachweis nach G 31 erbringt. Weiterhin ist ein gültiger Nachweis als Rettungsschwimmer min. Stufe „Silber“ zur Verlängerung nachzuweisen. Der Schein ist dann auf 4 weitere Jahre zu Verlängern.

3. Ausbildung zum Ausbilder (LS – T Inhaber)

2.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung

- Gültiger DA der DRK Wasserwacht
- Mindestens 1 Jahr Inhaber des gültigen Tauchscheines der DRK – Wasserwacht
- RS – Silber oder Gold (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis von min. 100 Tauchgängen mit einer mindest Tauchzeit von 60 Stunden unter Einsatzbedingungen im Freigewässer, min. 25 Tauchgänge erfolgten auf 20 m Tiefe
- Nachweis am Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer gleichwertigen Qualifikation
- Gesundheitliche Eignung nach gültiger G 31
- Min. zweimalige Beteiligung als Lehrkraft/Ausbildungshelfer beim Lehrgang „T.i.RD“ einschließlich Bewertung von min. drei praktischen Übungen unter Anleitung eines Ausbilders
- Absolvierter Unterführerlehrgang an der Kat-Schutz Schule des Bundes

3.2 Träger der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung des Landesverbandes. Die Ausbildung kann auf die LS-T Inhaber der Kreise delegiert werden. Der Landesbeauftragte T ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

3.3 Lehrkräfte

Die Ausbildung wird von LS-T Inhabern (Ausbildern „Tauchen“) des Landes SA durchgeführt, sie werden vom DRK LV beauftragt.

3.4 Ausbildung

Theorie

Weiterführende Fachliteratur auf allen Gebieten des Tauchens nach Empfehlung des Landesbeauftragten T
Organisation von Lehrgängen und Prüfungen.
Unfallmanagement

Praxis

Übungen lt. Formblatt T 3-P

Weitere Nachweise

Vortrag von drei Referaten mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten bei den Ausbildungslehrgängen „T.i.RD“ aus den Bereichen Physik, Medizin und Gerätekunde. Referate sind den Prüfungsunterlagen beizufügen. Die Themen sind vom Landesbeauftragten T zu erarbeiten.
Theoretische Erarbeitung einer Bergungsaufgabe als handelnder Tauchereinsatzleiter .

Prüfung

Theorie

Schriftliche Prüfung mit einem Fragebogen, 20 Fragen, 120 min. Zeitvorgabe
Der Ausbilderanwärter hält einen Kurzvortrag von ca. 12 bis 15 min. Dauer, dessen Thema er per Los 15 Minuten vorher gezogen hat, diese 15 Minuten stehen ihm zur Vorbereitung seines Vortrages zur Verfügung.
Danach Beantwortung von fünf Fragen aus allen Bereichen des Tauchens.

Praxis

Für diese Prüfung sind die Übungen gem. Formblatt T 3-P zu verwenden

2.5 Aufgaben der LS-T Inhaber

Der Taucherausbilder der Wasserwacht hat nach bestandener Prüfung folgende Pflichten:

- Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Tauchern und Signalmännern ;

Durchführung der jährlichen Belehrung der Taucher und Signalmänner in seinem Bereich.

Er hat weiterhin:

An Fortbildungsveranstaltungen des Landes/Bundes min. einmal jährlich teilzunehmen, sowie für die Fortbildung der Taucher und Signalmänner in seinem Bereich zu sorgen, bei einer entsprechenden Bestellung in einer Prüfungskommission mitzuarbeiten.

4. Zusatzausbildungen

Zusatzausbildungen sind im Taucherdienstbuch/Logbuch und beim Landesverband zu dokumentieren.

Diese Zusatzausbildungen sollten unter ständiger Beachtung der Betriebsanleitungen und anderer speziellen Einweisungen erfolgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen wie z.B. DLRG; THW; ASB usw. wird empfohlen um evtl. Erfahrungen beim Umgang mit fremden Gerät zu üben.

4.1 Ausbildung für das Tauchen mit Nitrox

Die Ausbildung erfolgt gem. GUV R 2101, oder durch einen Ausbilder mit Berechtigung „Nitrox – Taucherausbilder“ und ist entsprechend zu dokumentieren.

5. Ausbildung für Tauchgänge in 30 m Tiefe

Diese Zusatzausbildung soll erfahrene Taucher der WW befähigen Tauchgänge bis 30 m WT durchzuführen. Die Ausbildung endet mit der „Freigabe“ für das Tauchen auf 30 m WT und wird auf dem Formblatt T 4-P nachgewiesen welches nach Abschluß durch den LV zur Personalakte genommen wird.

Lehrkräfte

Diese Zusatzausbildung wird von dazu berechtigten LS-T Inhabern durchgeführt. Diese Berechtigung delegiert der LV an besonders erfahrene Taucherausbilder, die selbst im Besitz der „Freigabe“ bis 30 m WT sind.

Inhalte der Zusatzausbildung

Theorie

Planung des Tauchganges

Umgang mit Austausch Tabellen

Dekompressions-Beispiele

Leinenführung

Notverfahren, Notaufstieg

Taucherkrankheiten

Gerätekunde

Praxis

Zwei Tauchgänge zwischen 25 und 30 m WT

Durchführung wasserwachtspezifischer Aufgaben

Fortbildung

Die „Freigabe zum tauchen bis 30 m WT“ erlischt wenn nicht jährlich 5 TG auf 25 – 30 m WT unter einsatzmäßigen Bedingungen nachgewiesen werden

6. Schlußbestimmungen

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die mindestens aus drei Personen besteht. Prüfungskommissionen werden vom Technischen Leiter, in Absprache mit dem Landesbeauftragten T, bestellt. Diese Kommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf

der Prüfung verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Nach Abschluß der Prüfung ist die Prüfungskommission von ihren Aufgaben entbunden.

Durch den Anwärter ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Prüfungsinhalte bilden die GUV R 2101; Lehrbauch „T.i.RD; AV/PV-T; DV-WW. Für Taucherausbilder ist ein fundiertes Wissen auf allen Gebieten des Tauchens und angrenzender gesetzlicher Bestimmungen, nach empfohlener Fachliteratur, zwingend erforderlich.

Die Fragebögen für schriftliche Prüfungen werden vom Bundesverband herausgegeben und sind über den Landesbeauftragten T anzufordern.

Mindestens 75% der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei weniger als 66,6% richtig beantworteter Fragen gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Bei 66,6% - 74,9% richtiger Antworten wird zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt, bei der min. 5 Fragen aus allen Gebieten des Tauchens richtig beantwortet werden müssen.

Eine einmalige Wiederholung von Prüfungen ist zulässig.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind nach absolvierter Prüfung dem LV zur Archivierung zu übergeben.

Die Verlängerung der Gültigkeit abgelegter Qualifikationen wird durch den DRK LV (Landesbeauftragten T) vorgenommen, hierzu sind die geforderten Einsatznachweise gem. GUV R 2101 (jährliche Mindesttauchzeit; gültiger RS- Nachweis; gültige G 31) vorzulegen.

Die Gültigkeit der Abschlüsse beträgt bei Neuerwerb 3 Jahre, sowie bei Verlängerung 4 Jahre.

7. Inkrafttreten

Diese AV/PV T SA wurde am:_____ von der WW LL/WW LFA des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen und tritt am:_____ in Kraft. Für alle hier nicht behandelten Punkte der Ausbildung ist die Zentrale AV/PV der DRK – Wasserwacht gültig.

Sie enthält Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung von „Tauchern im Rettungsdienst“ der DRK Wasserwacht und ist verbindlich für alle Gliederungen des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V..

Bestehende Vorschriften und Normen wurden bei der Erstellung dieser Ausbildungsanordnung berücksichtigt.